



**Rendsburg Port
Authority**

HAFENABGABENORDNUNG

für den Rendsburg Port

**Ordnung über die Erhebung von Hafengebühren und Entgelten für
den Rendsburg Port**

gültig ab dem 01. Juli 2025

Herausgeber: Rendsburg Port Authority GmbH

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich
- §2 Arten der Gebühren und Entgelte
- §3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit
- §4 Meldepflichten
- §5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze
- §6 Ballast
- §7 Allgemeine Befreiungen
- §8 Stundung und Erlass

II. Hafengebühr

- §9 Gegenstand und Höhe

III. Schiffsliegegebühr

- §10 Gegenstand und Höhe

IV. Nutzungsabhängige Entgelte

- §11 Kaigeld
- §12 Stromgeld
- §13 Sicherheitsentgelt
- §14 Entsorgungsentgelt
- §15 Festmacherei

V. Schlussvorschriften

- §16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Für die Nutzung des Rendsburg Ports durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden gemäß dieser Abgabenordnung Gebühren und Entgelte erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet wird umfasst durch die Grenzen der Rendsburg Port Authority GmbH und des Nord-Ostsee-Kanals nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 25. November 2014.

§2 Arten der Gebühren und Entgelte

- (1) Es werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:
 - a) Hafengebühren (§ 9)
 - b) Schiffsliegegebühren (§ 10)
 - c) Nutzungsabhängige Entgelte (§§ 11-15)

§3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Hafенbetreiber im Auftrag der Rendsburg Port Authority GmbH erhoben.
- (2) Die Eigentümer und Nutzer der Fahrzeuge haften gesamtschuldnerisch für die anfallenden Gebühren.
- (3) Die Hafengebühr entsteht mit der Nutzung des Hafens; die Schiffsliegegebühr mit Beginn der gebührenpflichtigen Liegezeit.
- (4) Die Gebühren sind mit Entstehung fällig.
- (5) Jahreshafengebühren, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden (§ 9 Abs. 4), sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Grundlage für die Festsetzung dieser Gebühr (Zahlungspflicht) im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder wegfällt. Bereits gezahlte Gebühren für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.

- (6) Nutzungsabhängige Entgelte entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung (§§ 11–15).
- (7) Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten.

§4 Meldepflichten

- (1) Fahrzeugführer müssen die Anmeldung über das Onlineformular der Hafenbehörde vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Fehlende Angaben können kostenpflichtig geschätzt werden. Direkter Link zum Onlineformular:

<https://www.amt-eiderkanal.de/amtsverwaltung/hafenbehoerde/formular>

- (2) Nutzer von Jahrespauschalen (§ 9 Abs. 4) haben ihre Fahrzeuge jährlich bis zum 15. Januar zu melden sowie Änderungen (Eigentümer, Zweck) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Eine Vertretung durch Beauftragte ist möglich, befreit jedoch nicht von der Meldeverantwortung.

§5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Einheiten werden voll berechnet.
- (2) Die Gebührensätze sind Nettobeträge; Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.
- (3) Maßgeblich ist bei Seeschiffen, die in ein Seeschiffsregister eingetragen sind, die Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (4) Maßgeblich ist bei Binnenschiffen, die in ein Binnenschiffsregister eingetragen sind, deren maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreumzahlen (BRZ) für nicht vermessene und nicht geeichte Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper gilt:
 - 1 m^2 beanspruchte Wasserfläche = $1/3$ BRZ
- (6) Für nicht vermessene militärische Fahrzeuge gilt:
 - 1 Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ

- (7) Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§6 Ballast

- (1) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.
- (2) Fahrzeuge, deren Ladung höchstens die Hälfte ihrer maximalen Tragfähigkeit oder Eichtonnen beträgt, gelten als mit Ballast beladen.

§7 Allgemeine Befreiungen

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
- Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für folgende Zwecke: Forschung, Aufsicht, Wasserbau
 - Lotsen-, Feuerlösch und Rettungsfahrzeuge im Dienst
 - Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist
 - Schulschiffe ausschließlich zu Ausbildungszwecken

§8 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

II. Hafengebühr

§9 Gegenstand und Höhe

(1) Für Fahrzeuge, die in das abgabenpflichtige Hafengebiet einlaufen oder es verlassen, ist eine Hafengebühr zu entrichten.

(2) Die Hafengebühr beträgt je Ein- und Ausfahrt:

Fahrzeugart	Zustand	Gebührensatz
Seeschiffe bis 2.500 BRZ	beladen	0,22 € / BRZ
	leer oder mit Ballast	0,13 € / BRZ
Seeschiffe über 2.500 BRZ	beladen	0,32 € / BRZ
	leer oder mit Ballast	0,18 € / BRZ
Binnenschiffe	beladen	0,18 € / Eichtonne
	leer oder mit Ballast	0,11 € / Eichtonne
Fahrgastschiffe (gewerbliche Personenbeförderung)	-	0,18 € / BRZ
Kreuzfahrt-, RoRo-, Containerschiffe	bis 10.000 BRZ	1.000,00 €
	10.001 bis 15.000 BRZ	1.380,00 €
	über 15.000 BRZ	1.500,00 €
Militärfahrzeuge ohne Güter	-	0,18 € / BRZ
Schwimmkrane	-	0,27 € / BRZ
Schlepper	-	0,52 € / BRZ
Pontons, Flöße	-	0,27 € / BRZ
Sonstige Schwimmkörper	-	0,27 € / BRZ

- (3) Die Gebührensätze für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe werden auch angewendet auf Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter die Hälfte ihrer Eichtonnen bzw. ihrer max. Tragfähigkeit nicht übersteigen.
- (4) Bei häufigem Anlaufen des Hafens kann auf Antrag eine Jahreshafengebühr erhoben werden. Bei Ausfall durch Reparatur oder Verkauf kann die Hafenbehörde die Pauschale auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gebührenermittlung erfolgt anhand des größten eingesetzten Fahrzeugs. Die Nachzahlung wird mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Die Jahreshafengebühren gemäß Absatz 4 belaufen sich auf:

Anzahl Ein-/Ausfahrten p.a.	Faktor der Einzelgebühr nach Absatz 2
bis 25	18-fach
bis 50	33-fach
bis 100	55-fach

- (6) Für Fahrzeuge gemäß § 9 Absatz 1 mit Waren aus Drittländern (nicht EU), die im Rendsburg Port zolltechnisch abgefertigt werden, ohne Lösch- oder Ladetätigkeit vorzunehmen, gelten folgende "Harbour Administration Charges":

BRZ-Bereich	Entgelt
bis 500	34,00 €
501 bis 1.000	66,00 €
1.001 bis 2.500	192,00 €
2.501 bis 5.000	319,00 €
5.001 bis 10.000	510,00 €
über 10.000	965,00 €

III. Schiffsliegegebühr

§10 Gegenstand und Höhe

(1) Für das Liegen von Fahrzeugen im Hafengebiet ist eine Schiffsliegegebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr entsteht:

- sofort nach Einlaufen ohne Umschlag,
- oder nach Ablauf einer Liegezeit von 12 Stunden nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges.

(3) Die Gebühr beträgt je angefangenen Tag:

Fahrzeugtyp	Gebührensatz
Seeschiffe	0,13 € / BRZ
Binnenschiffe	0,09 € / Eichtonne
Geräte / sonstige Schwimmkörper	0,13 € / BRZ

(4) Die Hafenbehörde und der Hafentreiber behalten sich das Recht vor, Liegezeiten zu verkürzen oder zu begrenzen, um einen reibungslosen Hafentreib sicherzustellen.

IV. Nutzungsabhängige Entgelte

§11 Kaigeld

(1) Für die Nutzung der Kaianlagen wird ein Kaigeld erhoben. Es wird auf alle Güter und Container angewendet, die an oder von Bord gebracht werden, sowie auf Passagiere des Fähr-, Ausflugs- und Kreuzfahrtverkehrs.

(2) Das Kaigeld beträgt je Ein- und Ausgang:

Kategorie	Einheit	Gebühr
Stückgut (Staufaktor < 1 m ³ /t)	je Tonne	0,53 €
Stückgut (Staufaktor 1–5 m ³ /t)	je Tonne	0,84 €
Stückgut (Staufaktor > 5 m ³ /t)	je Tonne	1,25 €
Container (unbeladen)	20-Fuß	6,30 €
	40-Fuß	9,40 €
Container (beladen)	20-Fuß	7,30 €
	40-Fuß	11,40 €
Passagiere	je Person	1,80 €

(3) Kaigeld ist nicht zu entrichten für Güter im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein oder des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie für Güter, die unmittelbar für deren Rechnung befördert werden, sofern dies zugleich den Interessen des Rendsburg Port dient.

§12 Stromgeld

(1) Für die Entnahme von Strom im Hafenbereich ist ein Stromgeld zu entrichten. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Leistung	Entgelt
Pauschale An- und Abklemmgebühr	17,00 €
Stromverbrauch	0,45 € je kWh

- (2) Mit Großverbrauchern und/oder Dauernutzern können individuelle Entgelte vereinbart werden.

§13 Sicherheitsentgelt

- (1) Zur Erfüllung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen im Hafbereich wird ein Sicherheitsentgelt erhoben.
- (2) Das Sicherheitsentgelt beträgt je Hafenanlauf (je Ein- und Ausfahrt):

Fahrzeugtyp	Gebührensatz
Seeschiffe	0,07 € / BRZ
Binnenschiffe	0,04 € / Eichtonne
Geräte/ sonstige Schwimmkörper	0,05 € / BRZ

§14 Entsorgungsentgelt

- (1) Für entsorgungspflichtige Schiffe wird je Anlauf ein Entsorgungsentgelt in Höhe von 0,06 € je BRZ erhoben, sofern keine Befreiung gemäß § 13 HafEntsVO durch das Hafenamtsamt vorliegt. In diesem Entgelt enthalten sind:

- 0,03 € je BRZ für die Entsorgung ölhaltiger Betriebsflüssigkeiten.
- Die kostenfreie Abgabe von Abfällen gemäß MARPOL V (hausmüllähnliche Abfälle) bis zu folgenden Volumina:
 - Bis zu 2,2 m³ bei Schiffen mit ≤ 10.000 BRZ
 - Bis zu 5,0 m³ bei Schiffen mit > 10.000 BRZ

Hinweis: Für jede darüber hinausgehende Menge wird ein Entgelt von 45,00 € pro zusätzlichem m³ erhoben.

- (2) Werden aufgrund einer hohen Anlauffrequenz keine oder nur geringe Abfallmengen entsorgt, wird gemäß § 11 Abs. 5 HafEntsVO lediglich 30 % des regulären Entsorgungsentgelts berechnet.
- (3) Nicht enthalten im Entsorgungsentgelt ist die Entsorgung von Ladungsrückständen und Tierkadavern.

§15 Festmacherei

- (1) Für das Fest- und Losmachen von See- und Küstenmotorschiffen im Rendsburg Port ist grundsätzlich eine von der Hafenbehörde zugelassene Festmacherei in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Arbeiten sind unter Aufsicht oder in Begleitung der Rendsburg Port GmbH als Betreiberin des Hafens durchzuführen. Diese ist im Auftrag der Rendsburg Port Authority GmbH für die Einhaltung folgender Vorgaben verantwortlich:
 - a) Sicherstellung der Anforderungen an einen ISPS-gesicherten Hafen
 - b) ordnungsgemäßes und sicheres Fest- und Losmachen aus haftungs- und versicherungstechnischen Gründen
 - c) Zutrittskontrolle und -regelung bei Einsätzen externer Festmach- bzw. Fremdunternehmen im Rahmen der ISPS-Vorgaben.
- (3) Erfolgt das Fest- und Losmachen durch ein externes Unternehmen, ist die Überwachung durch den Hafenkapitän oder Terminalleiter der Rendsburg Port GmbH zwingend erforderlich.
- (4) Die Kosten für die Überwachung durch den Hafenkapitän oder Terminalleiter sowie für die Zutrittsregelung werden dem jeweiligen Hafennutzer bzw. der Reederei gesondert in Rechnung gestellt und wie folgt berechnet:

Leistung	Entgelt
Pauschale je Schiffsanlauf (Mo–Fr, 07:00–17:00 Uhr)	135,00 €
Nacht- und Samstagszuschlag (pauschal)	+ 65,00 €
Sonn- und Feiertagszuschlag (pauschal)	+ 115,00 €

- (5) Die Rendsburg Port GmbH verfügt über eigenes, qualifiziertes Festmacherpersonal, das für die Durchführung dieser Arbeiten beauftragt werden kann.

V. Schlussvorschriften

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hafengebührenordnung tritt am **01. Juli 2025** in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Hafengebührenordnung vom **01. Juni 2022** außer Kraft.
-

Rendsburg, 24. Juni 2025

Kontakt

Hafenstandort

Albert-Betz-Straße 3
24783 Osterrönfeld

Geschäftsanschrift

Rendsburg Port Authority GmbH
Berliner Straße 2
24768 Rendsburg

Telefon: +49 (0) 4331 1407 16

Telefax: +49 (0) 4331 1407 25

E-Mail: info@rendsburg-port-authority.de

Internet: www.rendsburg-port-authority.de